

# Niederschrift über die öffentliche Sitzung

Nr. 15/2018

des Gemeinderates von Wartmannsroth am Montag, den 26.11.2018  
im Sitzungssaal in Wartmannsroth

---

## Anwesend sind:

### **vom Gremium:**

Erster Bürgermeister Jürgen Karle (Vorsitzender)  
Roland Brönnner  
Christian Kohlhepp  
Joachim Lutz  
Astrid Mützel  
Stefan Schottdorf  
Herbert Aul  
Frank Diemer  
Sebastian Fella  
Lothar Haas  
Markus Kurz  
Hubert Roth  
Gabriel Vogt  
Michael Zeller

### **es fehlt:**

Marcus Scholz

### **von der Verwaltung:**

#### **anwesend:**

Daniel Görke (Schriftführer)

#### **Referenten:**

Frau Fuchs, Herr Haaß, Herr Katzschner (Büro für Ingenieurbiologie und  
Landschaftsplanung Werner Haaß zu  
TOP 2)

---

Zu Beginn der Sitzung stellt der erste Bürgermeister fest, dass alle Mitglieder ordnungsgemäß geladen wurden und die Mehrheit der Mitglieder anwesend und stimmberechtigt ist. Die Beschlussfähigkeit ist damit gegeben. Der Bürgermeister beantragt die Aufnahme des Managementplans zu FFH Gebieten als TOP 8 auf die Tagesordnung. Dem wird vom Gemeinderat zugestimmt.

## **1. Genehmigung des öffentlichen Sitzungsprotokolls vom 15.11.2018**

---

Das Sitzungsprotokoll wurde dem Gemeinderat vorab zu Kenntnis gegeben.

### **Beschluss:**

Der Gemeinderat hat Kenntnis vom Inhalt des öffentlichen Sitzungsprotokolls vom 15.11.2018 und genehmigt dieses vollinhaltlich und vorbehaltlos.

**Abstimmungsergebnis: 14 Ja-Stimmen zu 0 Nein-Stimmen**

**einstimmig beschlossen**

## **2. Vorstellung des Gewässerentwicklungskonzepts für die Gemeinde Wartmannsroth**

Frau Fuchs vom Büro für Ingenieurbiologie und Landschaftsplanung Werner Haaß stellt dem Gemeinderat das Konzept anhand einer Präsentation vor. Hierzu macht sie folgende Ausführungen:

Das Wasserhaushaltsgesetz in Verbindung mit dem Bayerischen Wassergesetz verpflichtet die am Gewässer Handelnden zu einer ökologisch orientierten Pflege, zur nachhaltigen Entwicklung sowie zum nachhaltigen Hochwasserschutz. Das Gewässerentwicklungskonzept ist eine fachliche Grundlage für die unterhaltungspflichtigen Gemeinden, die dazu dient, die in den Gesetzen formulierten Ziele umzusetzen.

Im Gewässerentwicklungskonzept der Gemeinde Wartmannsroth werden kleine Fließgewässer 3. Ordnung behandelt. An derartigen Gewässern stehen – insbesondere im Mittelgebirge - in der Regel Maßnahmen für eine naturnahe Entwicklung der Gewässer im Vordergrund, da Maßnahmen des naturnahen Hochwasserschutzes an solchen Bächen zumeist nur eine relativ geringe Wirkung aufweisen. Geringe Hochwasserschutzeffekte treten dennoch fast immer als – erwünschte – Nebenwirkung von Maßnahmen zur Gewässerrenaturierung auf.

Das Gewässerentwicklungskonzept ist eine langfristig gültige, nicht rechtsverbindliche Planungsgrundlage. Die in dem Konzept dargestellten Maßnahmen können in einem Zug umgesetzt werden. Es können aber auch Einzelmaßnahmen herausgenommen und beispielsweise als Kompensationsmaßnahmen oder als Unterhaltungsmaßnahme an den Gewässern realisiert werden. Das Vorhandensein eines Gewässerentwicklungskonzeptes ist Voraussetzung für eine finanzielle Förderung von Unterhaltungsmaßnahmen durch das Land Bayern.

Schwerpunkt des Gewässerentwicklungskonzepts sind nicht bauliche Maßnahmen an den Gewässern, sondern das Fördern der eigendynamischen Entwicklung der Bäche hin zu einem naturnäheren Zustand. Hierzu ist die Bereitstellung oder der Erwerb von Flächen in Form von Uferstreifen, die der Sukzession überlassen oder extensiv gepflegt werden, entlang der Fließgewässer unerlässlich. Für den Außenbereich empfiehlt das Bayerische Landesamt für Umwelt eine Streifenbreite von 10 m. In der vorliegenden Gewässerentwicklungsplanung wurden je nach angrenzender Nutzung unterschiedliche Uferstreifenbreiten von 5 und 10 m Breite, in wenigen Sonderfällen auch breiter, differenziert.

Die Maßnahme „Erwerb und Ausweisung von Uferstreifen“ wird insbesondere durch Maßnahmenvorschläge zur Wiederherstellung der biologischen Durchgängigkeit der Gewässer für Fische und Kleintiere an Absturz- oder Durchlassbauwerken ergänzt. Insbesondere im Bereich des Hofbachs und des Klingebachs seien hier Maßnahmen notwendig.

Das Gewässerentwicklungskonzept stellt ein Grobkonzept dar, das insbesondere bei geplanten baulichen Maßnahmen durch Detailplanungen konkretisiert werden muss.

Im Gemeinderat ist man sehr zufrieden mit dem Ergebnis des Konzepts. Man ist sich allerdings einig darüber, dass das Hauptproblem bei der Umsetzung der Erwerb von Flächen sein wird. Hier müssten die betroffenen Landwirte zunächst von der Notwendigkeit der Maßnahmen überzeugt werden. Hierum wolle man sich künftig bemühen, um so nach und nach einzelne Maßnahmen umzusetzen.

**Beschluss:** Der Gemeinderat hat Kenntnis vom Gewässerentwicklungskonzept und befürwortet dieses grundsätzlich. Es soll angestrebt werden die darin erarbeiteten Entwicklungsmaßnahmen sukzessive umzusetzen.

**Abstimmungsergebnis: 13 Ja-Stimmen zu 1 Nein-Stimmen                      mehrheitlich beschlossen**

### **3. Bauanträge**

---

#### **3.a Antrag auf Baugenehmigung für die Errichtung eines Einfamilienwohnhauses auf dem Grundstück Fl.Nr. 123, Gemarkung Waizenbach, Gräfendorfer Straße 12**

---

Das Bauvorhaben liegt laut Flächennutzungsplan innerhalb einer gemischten Baufläche nach BauNVO und im Landschaftsschutzgebiet. Jedoch wurde im Vorfeld mit der Unteren Bauaufsichtsbehörde und der Unteren Naturschutzbehörde geklärt, dass das Bauvorhaben so genehmigungsfähig ist.

Die Erschließung des Grundstücks mit Wasser und Kanal ist gesichert. Die Zufahrt erfolgt über den Straßenzug „Gräfendorfer Straße“.

**Beschluss:** Der Gemeinderat von Wartmannsroth erteilt sein Einvernehmen zum Antrag auf Baugenehmigung für die Errichtung eines Einfamilienwohnhauses auf dem Grundstück Fl.Nr. 123, Gemarkung Waizenbach, Gräfendorfer Str. 12.

**Abstimmungsergebnis:** 14 Ja-Stimmen zu 0 Nein-Stimmen einstimmig beschlossen

#### **3.b Antrag auf Genehmigung zur Errichtung einer forstwirtschaftlichen Lagerhalle bzw. Schlechtwetter-Arbeitsplatzes auf dem Grundstück Fl.Nr. 1527, Gemarkung Schwärzelbach**

---

Das Bauvorhaben liegt im Außenbereich im Landschaftsschutzgebiet. Es ist zulässig nach § 35 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, da es einem forstwirtschaftlichen Betrieb dient. Die Erschließung ist gesichert. Aus Sicht der Gemeinde stehen dem Bauvorhaben keine öffentlichen Belange entgegen.

**Beschluss:** Der Gemeinderat erteilt sein Einvernehmen zum Antrag auf Genehmigung zur Errichtung einer forstwirtschaftlichen Lagerhalle bzw. eines Schlechtwetter-Arbeitsplatzes auf dem Grundstück Fl.Nr. 1527, Gemarkung Schwärzelbach.

**Abstimmungsergebnis:** 14 Ja-Stimmen zu 0 Nein-Stimmen einstimmig beschlossen

### **4. Vorgezogene Beschlussfassung über den Stellenplan für das Haushaltsjahr 2019 zwecks Umsetzung zwingender tarifrechtlicher Vorschriften**

---

Aus der jüngst durchgeführten Stellenbewertung für die Gemeindeverwaltung und das Bauhofpersonal ergibt sich eine Reihe von Änderungen im Stellenplan. Der Stellenplan ist Teil des Haushaltsplans. Da der Haushaltsplan jedoch erst im 1. Quartal 2019 beschlossen werden wird, ist zur Umsetzung der tarifrechtlichen Vorschriften zum 01.01.2019 eine vorgezogene Beschlussfassung über den Stellenplan 2019 notwendig.

Darüber hinaus informiert der Bürgermeister den Gemeinderat, dass er sich nach Rücksprache mit dem Kommunalen Arbeitgeberverband veranlasst gesehen hat, Höhergruppierungen mit sofortiger Wirkung umzusetzen, da das Tarifrecht das Haushaltsrecht in diesem Fall bricht.

Ein Gemeinderatsmitglied hinterfragt, ob die steigenden Personalkosten vielleicht durch Personalabbau abgefangen werden könnten. Von der Geschäftsleitung wird erläutert, dass derzeit kein Raum für Personaleinsparungen gesehen wird. Im Gegenteil, die Aufgaben würden eher mehr als weniger. Ein etwaiger Personalabbau müsste daher mit der Abgabe von Aufgaben, wie z.B. der Kindergartenverwaltung einhergehen.

Andere Ratsmitglieder sehen sogar die Notwendigkeit zusätzliches Personal einzustellen. Ihrer Meinung nach sei das Arbeitsaufkommen im Bauhof zu hoch. Deshalb würden die Mäharbeiten auf Spiel-

plätzen und Friedhöfen zunehmend vernachlässigt. Insbesondere in Windheim und Heiligkreuz sei dies im vergangenen Jahr ein Ärgernis gewesen. An dieser Stelle betont Bürgermeister Karle, dass die Ausführung von Mäharbeiten für ihn immer hinter der Erledigung von Pflichtaufgaben anstehen werde. Es sei für alle eine Selbstverständlichkeit, dass stets sauberes Wasser aus der Leitung fließe und das Abwasser ordnungsgemäß beseitigt werde. Die Arbeit, die das Bauhofpersonal hier leiste werde aber nicht gesehen. Für ihn sei es nicht nachvollziehbar, dass man sich in manchen Ortsteilen immer nur beklage anstatt im Zweifelsfall vielleicht auch einfach mal selbst Hand anzulegen, wie das beispielsweise in Schwärzelbach vorbildlich gemacht würde. Außerdem zeige sich erfahrungsgemäß, dass mit mehr Personal die Arbeitsbelastung nicht sinkt weil im Gegenzug die Ansprüche immer höher würden. Auch den Vorschlag eines Ratsmitglieds für Arbeitsspitzen Aushilfskräfte hinzuziehen sieht der Bürgermeister kritisch. Einen solchen Versuch habe es schon einmal gegeben. Hier habe sich aber niemand gefunden, der derart flexibel einsetzbar wäre. Allerdings sei er gerne bereit über das Aufgabenspektrum und die Erwartungen an das Bauhofpersonal zu diskutieren, um somit den Personalbedarf zu ermitteln. Dies werde er in einer der kommenden Sitzungen als Beratungspunkt auf die Tagesordnung setzen. Für den Moment wolle er es aber beim vorgelegten Stellenplan belassen:

**Beschluss:** Der Gemeinderat beschließt im Vorgriff auf den anstehenden Haushaltsberatungen den Stellenplan für das Haushaltsjahr 2019. Mit der vorgezogenen Beschlussfassung soll die Umsetzung zwingender tarifrechtlicher Vorschriften zum 01.01.2019 ermöglicht werden.

**Abstimmungsergebnis: 14 Ja-Stimmen zu 0 Nein-Stimmen einstimmig beschlossen**

## **5. Festlegung der Realsteuerhebesätze für das Jahr 2019**

Zu den Realsteuern zählt man die Grundsteuer A und B, sowie die Gewerbesteuer.

Die Grundsteuer unterteilt sich nach § 2 Grundsteuergesetz in die Grundsteuer A, die von land- und forstwirtschaftlichen Betrieben erhoben wird und die sogenannte Grundsteuer B, die auf allen sonstigen Grundstücken lastet.

Das Aufkommen aus diesen Realsteuern stellt eine wichtige Finanzierungsquelle für die Gemeinde dar. Die Gemeinde bestimmt mit welchem Hundertsatz der vom Finanzamt festgestellte Steuermessbetrag oder Zerlegungsanteil multipliziert wird. (Hebesatz)

Die gerundeten Rechnungsergebnisse der letzten drei Jahre:

Steuerart	Hebesatz	2015	2016	2017
Grundsteuer A	320 v. H.	63.094,00 €	62.344,00 €	62.500,00 €
Grundsteuer B	320 v. H.	133.547,00 €	135.401,00 €	138.342,00 €
Gewerbesteuer	380 v. H.	209.698,00 €	392.096,00 €	803.543,00 €

Laut aktueller Mitteilung der IHK und des Landesamt für Statistik ist die Differenz unserer Hebesätze zu den Durchschnittshebesätzen des Bezirk Unterfrankens unter 10 %. Außerdem stellen die o. g. Steuereinnahmen eine gute Finanzierungsquelle für die Gemeinde dar.

Seitens der Verwaltung wird deshalb für das Jahr 2019 keine Veränderung der Hebesätze empfohlen.

**Beschluss:** Die Realsteuerhebesätze für das Jahr 2019 bleiben unverändert wie folgt:

Grundsteuer A	320 v. H.
Grundsteuer B	320 v. H.
Gewerbesteuer	380 v. H.

**Abstimmungsergebnis: 14 Ja-Stimmen zu 0 Nein-Stimmen einstimmig beschlossen**

#### **6. Erlass der 2. Änderungssatzung zur Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung vom 21.11.2012**

---

Die Abwassergebühren wurden zuletzt 2015 kalkuliert und zum 01.01.2016 angepasst. Die nun durchgeführte Gebührenfortschreibung hat im Bereich der Abwassergebühren ebenfalls Gebührensenkungen ergeben. Die Schmutzwassergebühr verringert sich um 29 Cent von derzeit 2,43 Euro auf 2,14 Euro, die Niederschlagswassergebühr um 2 Cent von derzeit auf 19 Cent auf 17 Cent.

Hierbei ist jedoch anzumerken, dass der Abfall des Gebührenniveaus nur vorübergehend sein wird. Da in Zukunft verstärkt die Sanierung der Kanalnetze angegangen werden soll, kommt es bei der künftigen Gebührenentwicklung darauf an, ob diese Sanierungsmaßnahmen weiterhin ausschließlich gebührenfinanziert bleiben sollen oder, ob in Zukunft auch Verbesserungsbeiträge gehoben werden. Diese Entscheidung könnte im Zusammenhang mit der Überarbeitung der Globalkalkulation, die für nächstes Jahr angedacht ist, fallen.

**Beschluss:** Der Gemeinderat von Wartmannsroth beschließt die diesem Beschluss auf Dauer beigefügte 2. Änderungssatzung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung.

**Abstimmungsergebnis: 14 Ja-Stimmen zu 0 Nein-Stimmen einstimmig beschlossen**

#### **7. Erlass der 2. Änderungssatzung zur Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung vom 07.10.2011**

---

Die Gebühren für die Benutzung der Wasserversorgungsanlage waren nach Ablauf des Gebührenkalkulationszeitraums neu zu kalkulieren. Zuletzt waren die Gebühren zum 01.01.2015 angepasst worden.

Die Neukalkulation hat eine Gebührensenkung um 10 Cent von derzeit 69 Cent auf 59 Cent/ Kubikmeter ergeben. Dementsprechend ist eine Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung notwendig.

**Beschluss:** Der Gemeinderat von Wartmannsroth beschließt die diesem Beschluss auf Dauer beigefügte 2. Änderungssatzung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung vom 07.10.2011.

**Abstimmungsergebnis: 14 Ja-Stimmen zu 0 Nein-Stimmen einstimmig beschlossen**

**8. Managementplan für das FFH-Gebiet 5725-301 Waldwiesen und Moore im Neuwirtshauser Forst;  
Stellungnahme der Gemeinde Wartmannsroth im Rahmen des Auslegungsverfahrens**

---

Derzeit liegt der Managementplan für das FFH-Gebiet 5725-301 Waldwiesen und Moore im Neuwirtshauser Forst in der Gemeindeverwaltung aus. Kommune und Bürger haben Gelegenheit zur Einsichtnahme und Stellungnahme. Aus Sicht der Verwaltung sind die Belange der Gemeinde Wartmannsroth durch den Managementplan nicht beeinträchtigt. Dem Gemeinderat werden die Unterlagen zur Kenntnis gegeben, dabei erläutert zweiter Bürgermeister Roland Brönner einige Details zur Flächenausweisung im Neuwirtshauser Forst.

Seitens des Gemeinderats wird keine Veranlassung für eine Stellungnahme gesehen.

**Beschluss:** Der Gemeinderat hat Kenntnis vom Managementplan für das FFH-Gebiet 5725-301 Waldwiesen und Moore im Neuwirtshauser Forst. Belange der Gemeinde Wartmannsroth werden hiervon nicht berührt, auf eine Stellungnahme wird verzichtet.

**Abstimmungsergebnis: 14 Ja-Stimmen zu 0 Nein-Stimmen          einstimmig beschlossen**

**9. Verschiedenes**

---

Keine Vorträge!

---

Vorsitzender

---

Schriftführer

**Ende der öffentlichen Sitzung. Die Punkte 10 - 12 werden nichtöffentlich behandelt.**